



DER PRÄSIDENT  
DER  
GENERALVERSAMMLUNG

10. Dezember 2013

Exzellenz,

ich schreibe Ihnen in Ihrer Eigenschaft als Vorsitzender der Zwischenstaatlichen Verhandlungen, um unseren bisherigen Austausch über die Wiederaufnahme zwischenstaatlicher Verhandlungen über die Reform des Sicherheitsrats am 12. Dezember 2013 fortzusetzen.

Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, hatte ich eine breit repräsentative Beratungsgruppe aus Ständigen Vertretern einberufen, die mir Ideen zu sämtlichen Aspekten der Zwischenstaatlichen Verhandlungen zur Prüfung vorlegen sollte. Wie ich gegenüber den Mitgliedstaaten wiederholt betont hatte, besitzt diese Beratungsgruppe lediglich beratenden Charakter, hat KEINE Verhandlungsrolle, überschneidet sich nicht mit den Zwischenstaatlichen Verhandlungen und ersetzt diese nicht. Schließlich, wie die Mitgliedstaaten bei den Aussprachen am 7. und 8. November wiederholt betont haben, handelt es sich bei den Zwischenstaatlichen Verhandlungen um einen von den Mitgliedstaaten gelenkten Prozess. Ich bin an diesen Prozess gebunden und ihm uneingeschränkt verpflichtet. Der einzige Weg vorwärts führt daher über reibungslose, transparente Zwischenstaatliche Verhandlungen.

Vor diesem Hintergrund freut es mich, Ihnen mitzuteilen, dass mir die Mitglieder der Beratungsgruppe auf meine Bitte eine Reihe von Ideen zu den Verhandlungen unterbreitet haben, die ich nun über Sie an die an den Zwischenstaatlichen Verhandlungen beteiligten Mitgliedstaaten weiterleiten möchte, damit diese sie prüfen. Diese Ideen, die diesem Schreiben als Non-Paper beigelegt sind, sollen als Instrument zur Unterstützung der Organisation der Zwischenstaatlichen Verhandlungen dienen, wobei sichergestellt wird, dass der Beschluss 62/557 der Generalversammlung weiterhin die Grundlage für den Prozess der Zwischenstaatlichen Verhandlungen bildet.

Das beiliegende Non-Paper ist daher weder ein Verhandlungstext, noch ersetzt es ein bereits bestehendes Dokument. Meiner Auffassung nach könnte dieses Non-Paper ein nützliches Instrument zur Unterstützung des bereits etablierten, von den Mitgliedstaaten gelenkten Prozesses der Zwischenstaatlichen Verhandlungen unter Ihrem Vorsitz sein.

Ich ersuche Sie daher, ein Arbeitsprogramm für die Zwischenstaatlichen Verhandlungen zu erarbeiten und dabei einzelne oder alle der in dem Non-Paper dargelegten Ideen als Orientierung zu nutzen.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

(i.A.) John W. Ashe

S.E. Hr. Zahir Tanin  
Ständiger Vertreter Afghanistans bei den Vereinten Nationen

Cc: Alle Ständigen Vertreter bei den Vereinten Nationen in New York

## NON-PAPER

### 1. Kategorien der Mitgliedschaft<sup>1</sup>

- a. Erweiterung in beiden bestehenden Kategorien der Mitgliedschaft, sowohl der ständigen als auch der nichtständigen.
- b. Erweiterung durch Schaffung einer neuen Kategorie von Sitzen für (x) Jahre, die in ständige Sitze<sup>2</sup> umgewandelt werden, sowie Erhöhung der Zahl der nichtständigen Mitglieder<sup>3</sup>.
- c. Erweiterung durch Schaffung einer neuen Kategorie von Sitzen für (8-12) Jahre, die sofort verlängerbar sind, unbeschadet der Möglichkeit, die Zahl der nichtständigen Mitglieder zu erhöhen.<sup>4</sup>
- d. Erweiterung durch Schaffung einer neuen Kategorie von Sitzen für (3-5) Jahre, sowie Erhöhung der Zahl der nichtständigen Mitglieder
- e. Erhöhung nur der Zahl der nichtständigen Mitglieder:
  - i. Mit der Möglichkeit der unmittelbaren Wiederwahl.
  - ii. Ohne die Möglichkeit der unmittelbaren Wiederwahl.

### 2. Die Frage des Vetos<sup>5</sup>

#### 2.1 In Bezug auf die Erweiterung:

- a. Ausweitung des Vetorechts auf die neuen ständigen Mitglieder.
- b. Ausweitung des Vetorechts auf die neuen ständigen Mitglieder, vorbehaltlich eines Moratoriums für seinen Gebrauch für 15 Jahre.<sup>6</sup>
- c. Keine Ausweitung des Vetorechts.
- d. Abschaffung des Vetorechts.

#### 2.2 In Bezug auf den Gebrauch des Vetorechts:

- a. Einschränkung des Gebrauchs des Vetorechts:
  - i. Kein Gebrauch des Vetorechts, um Maßnahmen des Rates zur Verhinderung oder Beendigung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen zu blockieren.
  - ii. Auf Angelegenheiten, die unter Kapitel VII fallen.
- b. Erfordernis der Nichtzustimmung durch zwei ständige Mitglieder, um einen Beschluss des Rates zu blockieren.

---

<sup>1</sup> Dieser Abschnitt ist mit der Frage des Vetos, der regionalen Vertretung, der Größe eines erweiterten Rates und der Arbeitsmethoden des Rates verbunden.

<sup>2</sup> Die Umwandlung würde stattfinden, sofern im Rahmen der Überprüfung nichts anderes beschlossen wird, vgl. 6.2.a.i.

<sup>3</sup> Im Sinne dieses Non-Papers bezieht sich der Begriff „Kategorie der nichtständigen Mitglieder“ ausschließlich auf die bestehenden nichtständigen Sitze.

<sup>4</sup> Mit einer Bestimmung zu verbinden, die vorsieht, dass Staaten, die sich um einen Sitz in dieser neuen Kategorie bewerben, von der Bewerbung um einen Sitz in der Kategorie der nichtständigen Mitglieder ausgeschlossen sind, zumindest für die Dauer der Amtszeit eines Sitzes in der neuen Kategorie („Flip-Flop-Klausel“).

<sup>5</sup> Dieser Abschnitt steht in Verbindung zur Größe und zu den Arbeitsmethoden des Rates.

<sup>6</sup> Ein weiterer diesbezüglicher Beschluss müsste im Rahmen der Überprüfung erfolgen, vgl. 6.2.a.i.

### 3. Regionale Vertretung<sup>7</sup>

Aus den folgenden Tabellen geht hervor, wie sich die unterschiedlichen in Abschnitt 1 vorgeschlagenen Modelle auf die regionale Vertretung auswirken würden. Darüber hinaus wurden auch regionsübergreifende Vorschläge in Bezug auf folgende Fragen gemacht: a) ständige Vertretung der arabischen Länder bei allen künftigen Erweiterungen der Kategorie der ständigen Mitgliedschaft; b) angemessene Vertretung der islamischen Umma in allen Mitgliedschaftskategorien.

#### Regionale Vertretung nach den Modellen 1.a. und 1.b.

	bestehende ständige Sitze	neue ständige Sitze	bestehende nicht-ständige Sitze	neue nichtständige Sitze	GESAMT (ständig und nichtständig)
Afrika	0	2	3*	1 oder 2	2+4 = 6 oder 2+5 = 7
Asien und Pazifik	1	2	2*	1	3+3 = 6
Gruppe der osteuropäischen Staaten	1	0	1	1	1+2 = 3
Lateinamerikanisch-karibische Gruppe	0	1	2	1	1+3 = 4
Gruppe der westeuropäischen und anderen Staaten	3	1	2	0	4 + 2 = 6
Kleine Inselentwicklungsländer				0 oder 1	
	5	6	10	4, 5 oder 6	25, 26 oder 27

\* Im Einklang mit Resolution 1991A (XVIII) der Generalversammlung sind fünf Sitze für die afrikanische Gruppe und die Asien-Pazifik-Gruppe vorgesehen. In der Praxis sind drei dieser Sitze für die afrikanische Gruppe und zwei für die Asien-Pazifik-Gruppe vorgesehen.

#### Regionale Vertretung nach Modell 1.c

	bestehende ständige Sitze	neue Kategorie von Sitzen	bestehende nicht-ständige Sitze	neue nichtständige Sitze	GESAMT (ständig + langfristig + nichtständig)
Afrika	0	2	3*	(x)	0+2+3 = 5
Asien und Pazifik	1	2	2*	(x)	1+2+2 = 5
Gruppe der osteuropäischen Staaten	1	0	1	(x)	1+0+1 = 2
Lateinamerikanisch-karibische Gruppe	0	1	2	(x)	0+1+2 = 3
Gruppe der westeuropäischen und anderen Staaten	3	1	2	(x)	3+1+2 = 6
	5	6	10	(x)	21 + (x) <sup>8</sup>

(x) Der Vorschlag ist neutral in Bezug auf die Frage, ob Sitze in der nichtständigen Kategorie hinzugefügt werden, weshalb diese unter der Bezeichnung „(x)“ aufgeführt sind. Die Gruppe der osteuropäischen Staaten wünscht in jedem Erweiterungsmodell einen zusätzlichen nichtständigen Sitz.

<sup>7</sup> Dieser Abschnitt steht in Verbindung zu den Mitgliedschaftskategorien, der Größe und den Arbeitsmethoden des Rates.

<sup>8</sup> Ein Beschluss über zusätzliche neue Sitze in der Kategorie der nichtständigen Mitglieder könnte Teil der Überprüfung sein, vgl. 6.2.a.ii.

### Regionale Vertretung nach Modell 1.d

	bestehende ständige Sitze	neue Kategorie von Sitzen	bestehende nicht-ständige Sitze	neue nichtständige Sitze	GESAMT (ständig + mittelfristig + nichtständig)
Afrika	0	1,5**	3*	1	0 + 1,5 + 4 = 5,5
Asien und Pazifik	1	1,5**	2*	1	1+1,5 + 3 = 5,5
Gruppe der osteuropäischen Staaten	1	0,5***	1	1	1 + 0,5 + 2 = 3,5
Lateinamerikanisch-karibische Gruppe	0	1	2	1	0 + 1+3 = 4
Gruppe der westeuropäischen und anderen Staaten	3	0,5***	2	0	3 + 0,5 + 2 = 5,5
Kleinstaaten				1	1
Mittlere Staaten				1	1
	5	5	10	6	26

\*\* Dieser Vorschlag sieht einen Sitz für Asien und Afrika vor, der nur zur Verdeutlichung zu gleichen Teilen auf die beiden Gruppen aufgeteilt wurde.

\*\*\* Ein Sitz wechselt im Turnus zwischen der Gruppe der osteuropäischen Staaten und der Gruppe der westeuropäischen und anderen Staaten, sodass auf jede Region im Durchschnitt 0,5 Sitze entfallen.

### Regionale Vertretung nach Modell 1.e

	bestehende ständige Sitze	bestehende nicht-ständige Sitze	neue nichtständige Sitze	GESAMT (ständig + nichtständig)
Afrika	0	3*	3	0 + 6 = 6
Asien und Pazifik	1	2*	3	1+5 = 6
Gruppe der osteuropäischen Staaten	1	1	1	1+2 = 3
Lateinamerikanisch-karibische Gruppe	0	2	2	0+4 = 4
Gruppe der westeuropäischen und anderen Staaten	3	2	1	3 + 3 = 6
	5	10	10	25

## 4. Größe eines erweiterten Rates und Arbeitsmethoden des Rates<sup>9</sup>

4.1 Die Zahl der Mitglieder des Sicherheitsrats wird von fünfzehn auf (x)<sup>10</sup> Mitglieder erhöht.

4.2 Die Maßnahmen in Bezug auf die Arbeitsmethoden beschränken sich auf die zu lösenden Fragen, die sich aus der Erweiterung des Rates ergeben. Die folgende Liste dient als Platzhalter. Einige der im Folgenden genannten Maßnahmen können gleichzeitig mit der Erweiterung beschlossen werden, wohingegen andere Maßnahmen nachträgliche Arbeiten erfordern. Diese Arbeiten müssen spätestens bei Inkrafttreten der Änderungen abgeschlossen sein.

- a. **Erforderliche Mehrheit** für die Beschlussfassung: Die für die Beschlussfassung in einem erweiterten Rat erforderliche Mehrheit muss in den notwendigen Änderungen der Charta (Art. 27 (2) und 27 (3)) angegeben sein.

<sup>9</sup> Dieser Abschnitt steht in Verbindung zu den Mitgliedschaftskategorien und der Frage des Vetorechts.

<sup>10</sup> Vgl. Tabellen in Abschnitt 3.

- b. **Prüfung der Arbeitsmethoden der Nebenorgane.** Die Arbeitsmethoden müssen eingehend geprüft werden, insbesondere im Bereich der Beschlussfassung.
- c. **Vorsitz des Rates:** Um sicherzustellen, dass auch künftig jedes Mitglied des Rates mindestens einmal im Laufe seiner Mitgliedschaft den Vorsitz führt, wird die derzeitige Praxis geändert werden müssen.
- d. **Kapazitäten des Sekretariats:** Prüfung der Kapazitäten und Mittel, die das Sekretariat benötigt, um einen erweiterten Rat zu betreuen.
- e. **Praktiken und Vereinbarungen betreffend die ständige Mitgliedschaft:** Prüfung der Privilegien, die die ständigen Mitglieder außerhalb des Sicherheitsrats genießen (z. B. Mitgliedschaft in Organen wie dem ECOSOC und dem IGH, Praxis der Vergabe von Führungspositionen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen).
- f. **Verringerung der Arbeitsbelastung** des Rates: Möglichkeiten, die Arbeitsbelastung zu verringern, z. B. verstärkte Zuweisung von Aufgaben an Nebenorgane im Bereich der (Sub-)Regionen. Dies würde die Ausweitung der Abstimmungsmöglichkeit auf die Nebenorgane voraussetzen.
- g. **Vorsitze** über die Nebenorgane: Vergabe der Vorsitze über die Nebenorgane auf gerechte und transparente Weise.

## 5. Beziehung zwischen dem Rat und der Generalversammlung<sup>11</sup>

Die Maßnahmen in diesem Abschnitt können Folgendes umfassen:

- a. Vorlage eines analytischen Jahresberichts des Sicherheitsrats an die Generalversammlung gemäß Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 24 Absatz 3 der Charta sowie Aufbau eines Dialogs zwischen den beiden Organen über den Bericht.
- b. Verstärkter Gebrauch von Sonderberichten an die Generalversammlung im Einklang mit Artikel 24 Absatz 3 der Charta.
- c. Einführung eines Verfahrens, nach dem die ständigen Mitglieder der Generalversammlung eine mögliche Nichtzustimmung erläutern.

## 6. Querschnittsfragen

### 6.1 Änderungen der Charta

Alle Erweiterungsmodelle erfordern eine Resolution der Generalversammlung, die gemäß Resolution 53/30 der Generalversammlung zu verabschieden ist und die Änderungen der Charta enthält. Diese Änderungen bedürfen der Ratifikation und treten im Einklang mit Kapitel XVIII der Charta der Vereinten Nationen in Kraft. Bei den Bestimmungen der Charta, die von Änderungen betroffen sind, handelt es sich um Artikel 23, 27 und 109.

#### **Erweiterung nach den Modellen 1.b bis 1.e (eine einzige Resolution der Generalversammlung)**

Die Charta-Änderungen, die durch die Erweiterung notwendig werden, finden sich in einer Anlage zu der Resolution der Generalversammlung. Wahlen werden abgehalten, sobald die Änderungen in Kraft getreten sind.

#### **Erweiterung nach Modell 1.a (zwei Resolutionen der Generalversammlung)**

Auf eine Resolution der Generalversammlung, mit der die Erweiterung beschlossen wird, folgt die Wahl der neuen ständigen Mitglieder durch die Generalversammlung. Die Änderungen der Charta werden anschließend in einer zweiten Resolution der Generalversammlung angenommen.

---

<sup>11</sup> Dieser Abschnitt ist mit der Frage des Vetorechts verbunden.

## 6.2 Überprüfungsklausel<sup>12</sup>

Im Zusammenhang mit einer möglichen Überprüfungsklausel sind unter anderem folgende Elemente zu berücksichtigen:

- a. Geltungsbereich
  - i. Eine begrenzte Überprüfung, die bestimmte Aspekte der Reform des Sicherheitsrats umfasst.<sup>13</sup>
  - ii. Eine umfassende Überprüfung, die alle Aspekte der Reform des Sicherheitsrats umfasst.<sup>14</sup>
- b. Zeitplanung
  - i. Die Überprüfung erfolgt nach einer festgelegten Zahl von Jahren.<sup>15</sup>
  - ii. Eine Überprüfung ist vorgesehen, über den Zeitplan wurde jedoch noch nicht entschieden.

---

<sup>12</sup> In den meisten Erweiterungsmodellen ist eine Überprüfungsklausel vorgesehen, einige enthalten jedoch keine genauen Angaben zum Geltungsbereich oder Zeitplan

<sup>13</sup> Anwendbar beispielsweise auf 1a.

<sup>14</sup> Anwendbar beispielsweise auf 1c.

<sup>15</sup> Die Vorschläge enthalten entweder eine festgelegte Zahl von Jahren (15) oder knüpfen den Zeitpunkt der Überprüfung an die Länge der Amtszeit einer neuen Kategorie von Sitzen (z. B. 2x)

## Memo

**An: S. E. Botschafter John Ashe, Präsident der 68. Tagung der Generalversammlung,  
und Botschafter Noel Sinclair**

**von: Botschafter Daniele Bodini**

Ich bin sehr dankbar, zum Mitglied der Beratungsgruppe des Präsidenten für die Reform des Sicherheitsrats ernannt worden zu sein.

Ich bin davon überzeugt, dass unter der Leitung des Präsidenten der Generalversammlung, dank der Moderation durch Botschafter Tanin, mit der Hilfe der Beratungsgruppe und unter der Aufsicht des Botschafters Sinclair die notwendige Dynamik entstehen wird, um die Reform des Sicherheitsrats auf der 68. Tagung voranzubringen.

Ich glaube, dass Fortschritte nur durch reibungslose, transparente Zwischenstaatliche Verhandlungen möglich sind, an denen sich alle Mitgliedstaaten beteiligen können und in deren Verlauf jeder von ihnen seinen individuellen Standpunkt zu dieser wichtigen Reform kundtun kann.

Ich glaube, dass eine ausgehandelte Reform nur ausgehend von Rev. 2 erreicht werden kann, die von dem Moderator, Botschafter Tanin, schließlich auf Antrag bestimmter Länder bis heute aufgeschoben wurde.

Ich bin sehr froh über die Klarstellung des Präsidenten der Generalversammlung in der Sitzung vom 7. November, dass die Beratungsgruppe lediglich beratende Funktion hat und keine der Verhandlungsparteien vertritt, dass sie keine Verhandlungsrolle besitzt und über kein Mandat verfügt, ein Verhandlungsdokument oder eine Verhandlungsbasis auszuarbeiten oder zu straffen. Die Beratungsgruppe überschneidet sich weder mit den Zwischenstaatlichen Verhandlungen noch ersetzt sie diese.

Ich unterstütze den Beschluss des Präsidenten der Generalversammlung uneingeschränkt. Wir sollten nicht vergessen, dass es zu zahlreichen ernstern Meinungsverschiedenheiten kam, als Botschafter Tanin versuchte, Rev. 2 in Rev. 3 zu straffen.

Die Standpunkte der Mitgliedstaaten neu zu ordnen oder zusammenzufassen, kann schädlich sein, da einzelne Standpunkte der Mitgliedstaaten dabei gestrichen oder falsch dargestellt werden können, wodurch der gesamte Prozess der Zwischenstaatlichen Verhandlungen Gefahr läuft, zu entgleisen oder zumindest komplizierter zu werden.

Ich bin der Auffassung, dass jede Straffung von Rev. 2 nur das Ergebnis sorgfältiger Verhandlungen auf der Ebene der Zwischenstaatlichen Verhandlungen sein kann.

Aus all diesen Gründen habe ich mich nicht an der Ausarbeitung dieses kurzen Non-Papers beteiligt, das die Arbeit der Beratungsgruppe der Kritik aussetzen oder zu ihrem Scheitern führen könnte und die Bemühungen des Präsidenten der Generalversammlung untergraben könnte.

Wie können wir den Prozess der Zwischenstaatlichen Verhandlungen auf wirksame Weise voranbringen?

Meiner Auffassung nach sollte die Beratungsgruppe den Präsidenten im Hinblick auf eine neue Methode für den „Weg nach vorn“ beraten, nicht im Hinblick auf die Standpunkte der einzelnen Mitgliedstaaten und Gruppen, da uns diese Standpunkte bereits hinlänglich bekannt und in Rev. 2 (einem von allen Mitgliedern gebilligten Dokument) detailliert und sehr genau dargelegt sind.

In den letzten Jahren ist der Prozess der Zwischenstaatlichen Verhandlungen meiner Ansicht nach immer wieder nur sehr stockend vorangekommen; nachdem die beteiligten Mitgliedstaaten ihre Stellungen abgegeben hatten, kam der Prozess für Wochen oder Monate zum Erliegen, was mehr Divergenzen als Konvergenz zur Folge hatte.

Es ist offensichtlich, dass eine langfristige Reform einer möglichst breiten Akzeptanz bedarf. Sie muss ein Kompromiss zwischen den Mitgliedstaaten sein und alle fünf miteinander verknüpften Bereiche der Sicherheitsratsreform berücksichtigen.

Um im Rahmen der Zwischenstaatlichen Verhandlungen konkrete Ergebnisse zu erzielen, müssen wir geduldig und flexibel sein und dürfen nicht versuchen, eine Lösung vorzuschreiben.

Wir müssen Vertrauen in diesen Prozess aufbauen. Wir möchten, dass sich die Mitgliedstaaten weiterhin aktiv beteiligen.

Wie lässt sich dies erreichen?

Mit der Einrichtung der Beratungsgruppe hat der Präsident der Generalversammlung bereits einen begrüßenswerten Schritt getan; wie der Resonanz auf den Sitzungen vom 7. und 8. November zu entnehmen war, hat diese neue Idee große Aufmerksamkeit erhalten, auch wenn die Reaktionen gemischt waren.

Wie ich bereits in früheren Sitzungen erklärt habe, bin ich der Auffassung, dass diese Beratungsgruppe, falls der Präsident mit ihr weiterarbeiten möchte, um ein paar Mitglieder erweitert werden sollte, so dass auch andere Gruppen darin vertreten sind (zum Beispiel die Gruppe der arabischen Staaten, die Gruppe der osteuropäischen Staaten, die ständigen Mitglieder u.s.w.).

Die Beratungsgruppe soll nicht die Funktion des Moderators ersetzen, der die Stellungnahmen der Mitgliedstaaten festhält und die verschiedenen Standpunkte genau zusammenstellt.

Ich bin der Auffassung, dass während der Zwischenstaatlichen Verhandlungen häufiger Sitzungen stattfinden sollten als es in der Vergangenheit der Fall war, dass die Beratungsgruppe den Präsidenten der Generalversammlung dahingehend beraten sollte, wann und wo es Raum für Konvergenz und Kompromisse zwischen den Staaten und Gruppen geben könnte, die unterschiedliche Auffassungen vertreten.

Meiner Auffassung nach sollten die Mitglieder der Beratungsgruppe unter der fähigen Leitung von Botschafter Sinclair mit Botschafter Tanin zusammentreten und unter Nutzung seiner einzigartigen Erfahrung ein neues Arbeitsprogramm mit einem endgültigen Zeitplan festlegen, das einen neuen, transparenten und offenen Ansatz zu einer Lösung in den Zwischenstaatlichen Verhandlungen enthält, die auf größtmöglicher Übereinstimmung beruht.

Die Beratungsgruppe muss sich laufend mit dem Präsidenten der Generalversammlung darüber abstimmen, wie die Differenzen zwischen den Mitgliedstaaten überbrückt werden können.

Ich bin der Auffassung, dass die Bemühungen der Beratungsgruppe dem Präsidenten der Generalversammlung nur auf diesem Wege bei diesem sehr wichtigen Unterfangen behilflich sein können.

New York, 5. Dezember 2013